

# Gemeinde Oberstadion



## Gemeinde Oberstadion

1. Satzung  
vom 13.10.2014  
zur Änderung der  
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 03.12.2012

Auf Grund von

- § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

hat der Gemeinderat am 13.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **§ 3 der Satzung wird folgendermaßen neu gefasst:**

#### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher von Hundersingen erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist in einem Betrag festgesetzt. Diese beträgt 260,00 € monatlich.
- (3) Für eine länger andauernde nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1. Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters zusätzlich den Durchschnittssatz bei Sitzungen des Gemeinderats.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Ausgefertigt  
Oberstadion, 13.10.2014

Gez. Klaus Schwenning  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oberstadion geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.